

Der Landrat des Landkreises Rostock
als untere Straßenaufsichtsbehörde

Bekanntmachung

Ankündigung der Einziehung eines Teilstückes des Klosterhofs in Güstrow

Die Barlachstadt Güstrow als Träger der Straßenbaulast der oben genannten öffentlichen Straße hat gemäß § 9 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes Mecklenburg – Vorpommern auf Grundlage des Beschlusses der Stadtvertretung der Barlachstadt Güstrow (Beschluss-Nr. VI/0549/17) vom 15.06.2017 den Antrag auf Einziehung eines Teilstückes der Straße gestellt.

Die Entziehung betrifft eine Teilfläche des Flurstückes 25, Flur 61 der Gemarkung Güstrow. Ausgenommen von der Einziehung ist der komplette Bereich vor dem Finanzamt. Die Teilfläche der Straße Klosterhof ist eine Sackgasse, die der Erschließung der Privatgrundstücke dient.

Durch die Einziehung verliert das Teilstück der Straße die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und steht nicht mehr für den Gemeingebrauch zur Verfügung.

Die Barlachstadt begründet den Antrag auf Einziehung damit, dass in dem Bereich des einzuziehenden Teilstücks die größten städtebaulichen Missstände sind. Gekennzeichnet ist dieses Gebiet durch eine der größten Baulücken in der Güstrower Altstadt und durch Leerstand. Durch die Umsetzung des Sanierungs- und Neubaukonzeptes werden die dortigen städtebaulichen Missstände beseitigt und es wird dadurch zu einer deutlichen Aufwertung des Wohnquartiers kommen.

Die Straße ist daher aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohls einzuziehen.

Der Landrat des Landkreises Rostock als untere Straßenaufsichtsbehörde gibt bekannt, dass der Plan der einzuziehenden öffentlichen Straße während der allgemeinen Dienstzeiten in der Verwaltung der Barlachstadt Güstrow, Baustraße 33, im 4. Obergeschoss in 18273 Güstrow vom 14.07.2017 bis zum 14.08.2017 zur Einsicht ausliegt.

Einwendungen gegen die Einziehung sind spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Beendigung der Auslegung bei der Verwaltung der Barlachstadt Güstrow, Markt 1, 18273 Güstrow, einzulegen.